



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

# KVJS

## **Konzept und Praxis**

**der „insoweit erfahrenen  
Fachkraft“ nach § 8a  
Abs. 2 SGB VIII**

**Fortbildungsdokumentation  
(2008 bis 2010)**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	3
<b>Anmerkungen der Verfasser</b>	4
<b>1. Ausgangslage</b>	5
1.1 Rechtliche Neuerungen	5
1.2 Landespolitische Aktivitäten	5
<b>2. Qualifizierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in Baden-Württemberg</b>	7
2.1 Auftrag und erste Planungen zur Qualifizierung „insoweit erfahrener Fachkräfte“	7
2.2 Anforderungen an die „ieF“	7
2.3 Rahmen der KVJS-Qualifizierungsinitiative im Überblick – Kurse und Konzeptberatungen	8
2.3.1 Zentrale Qualifizierungskurse: Anzahl und Dauer	8
2.3.2 Kursablauf: Inhalte und Methoden	8
2.3.3 Zusatzveranstaltung für ehemalige Kursteilnehmer/-innen	9
2.3.4 Weitere Bestandteile der KVJS-Qualifizierungsinitiative zur „ieF“	9
2.4 Eckpunkte des KVJS-Kurskonzeptes	9
2.4.1 Anbindung der „ieF“	10
2.4.2 Aufgaben der „ieF“	10
2.4.3 Dokumentation der „ieF“-Beratung	11
2.4.4 Grenzen der Aufgaben und Verantwortlichkeit der „ieF“	11
<b>3. Kurserfahrungen und Kursergebnisse</b>	13
3.1 Auswahl der Kursteilnehmer/-innen	13
3.2 Motivationen, Kinderschutzkompetenzen und Lernerwartungen	15
3.3 Kursbezogene Rückmeldungen der Kursteilnehmer/-innen	16
3.4 Nachbefragung aller Kursteilnehmer/-innen	16
<b>4. Perspektiven für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII</b>	22
<b>Anhang</b>	24
Kursfolien: Eckpunkte des KVJS-Konzeptes	24
Literaturverzeichnis	30

## Vorwort

Kinderschutz ist ein fachpolitisches Thema, das die Jugendhilfe ständig herausfordert. Nicht zuletzt durch spektakuläre und dramatische Todesfälle im Rahmen der Jugendhilfe ist die Fachdiskussion zum Kinderschutz aufgeheizt worden. Ab 2012 soll das neue Bundeskinderschutzgesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes beitragen.

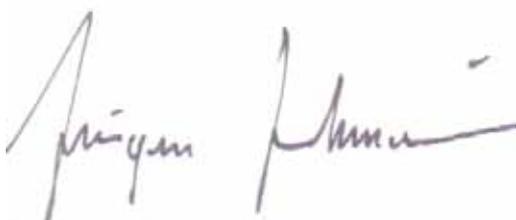
In Zusammenhang mit der Konkretisierung des Schutzauftrages der Jugendhilfe durch die Einfügung des § 8a SGB VIII ins Kinder- und Jugendhilfegesetz zum 01.10.2005 erhielt das KVJS-Landesjugendamt den Auftrag zur Entwicklung eines Qualifizierungskonzeptes für die Tätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ („ieF“).

Mit der Durchführung einer Reihe von überregionalen Kursen zur Qualifizierung für die Tätigkeit als „ieF“ wurde vom KVJS-Landesjugendamt Pionierarbeit geleistet. Neben Arbeitspapieren zur Umsetzung des Kinderschutzes konnte in diesem Zusammenhang die überregionale Konzep-

tentwicklung in Form von Konzeptberatungen oder Konzeptvorstellungen mit den örtlichen Erfahrungen rückgekoppelt werden. Dass dieser Auftrag gewinnbringend mit den laufenden Aufsichts- und Schwerpunktaufgaben kombiniert wurde, verdient besondere Erwähnung.

Die vorliegende Dokumentation bündelt die Erfahrungen des KVJS-Landesjugendamtes aus den überregionalen Kursen sowie aus den regionalen Konzeptberatungen und Fachdiskussionen und lädt ein, die dargestellten Erfahrungen mit den regionalen Konzepten zu vergleichen beziehungsweise sie in die örtlichen Überlegungen zur Weiterentwicklung mit aufzunehmen.

Wir danken allen Akteuren, die an der Entwicklung einer landesweiten Struktur für die Funktion der „ieF“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mitgewirkt haben und wünschen Ihnen eine engagierte Weiterentwicklung des Kinderschutzes.



Dr. Jürgen Strohmaier  
Referatsleiter, KVJS-Landesjugendamt

## Anmerkungen der Verfasser

Das Thema „insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)“ war eine fachliche Herausforderung auf mehreren Ebenen: So mussten unter großem Nachfrage- und Zeitdruck die gesetzlichen Vorgaben in ein Fachkonzept überführt und daraus ein Fortbildungscurriculum entwickelt werden. Zudem waren kompetente und erfahrene Fortbildungsreferent/-innen zu finden und für eine Mitarbeit zu gewinnen. Da es zum damaligen Zeitpunkt nicht viele Personen gab, die fachlich mit diesem speziellen Thema – zumal in der Fortbildung – schon Erfahrungen hatten, gestaltete sich die Referenten-Akquise schwieriger als vermutet. Darüber hinaus waren Tagungstermine für mehrere Jahre festzulegen und die jeweiligen Tagungsrahmen zu planen.

Erste inhaltliche Überlegungen zu einer Qualifizierung für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ entstanden im kollegialen Kreis innerhalb des KVJS-Landesjugendamtes. Im Auftrag des KVJS-Landesjugendamtes wurde recht bald – nicht zuletzt durch das Engagement der Kollegen in anderen Qualifizierungsbausteinen zum Kinderschutz beziehungsweise anderen aktuellen Fachthemen – die Arbeit an der Kurs-Konzeption und am Fortbildungscurriculum für die „ieF“ ausschließlich in unsere inhaltliche und organisatorische Verantwortung übertragen. Uns hat die Pioniersituation gereizt und wir haben den Auftrag angenommen. Mit der Entwicklung des „ieF“ Konzeptes haben wir fachliches Neuland betreten und uns neben unseren originären Beratungs- und Aufsichtsaufgaben zusätzlich auf ein spannendes Thema eingelassen.

Wir sind „dran“ geblieben und fanden die Anstrengungen lohnend, wenngleich uns die Tagungsorganisation mit individueller Teilnehmer/-innen-Auswahl immer

  
 Olaf Hillegaart

sehr viel zusätzliche Zeit kostete und uns auch Unverständnis und Kritik einbrachte. Dankbar für die Möglichkeit, in großer Selbständigkeit etwas fachlich Neues auf verschiedenen Ebenen (Konzeptentwicklung, Tagungsorganisation, Fortbildung, Evaluation) weiterzuentwickeln, legen wir mit dieser Dokumentation die Ergebnisse unserer mehrjährigen Arbeit vor. Wir hoffen, dass sich unsere Überlegungen und Erfahrungen vielfältig nutzen lassen und bleiben weiterhin für Einzelfragen zum Thema „ieF“ Ansprechpartner/-in.

Diese Dokumentation markiert nun unsererseits das Resultat unseres Engagements für einen landesweiten Rahmen zur Tätigkeit der „ieF“, das wir mit Dank an Alle, die zum Gelingen beigetragen haben, verbinden wollen.

Wir danken Dr. Friedhelm Kron-Klees, der sich als Kursreferent mit seiner Kinderschutzkompetenz und Fortbildungserfahrung in unseren Entwicklungsprozess eingebracht hat und in allen fünf Kursen unser Konzept mit seinen Methoden gewinnbringend verbunden hat. Herzlich danken wir auch allen Kursteilnehmer/-innen, die unser Qualifizierungsangebot durch ihr Interesse, ihre Beiträge, Praxisbeispiele und Erfahrungen bereichert haben und uns durch wertvolle Rückmeldungen, aber auch durch kritische Rückfragen zur Weiterentwicklung unserer Arbeit motiviert haben. Nicht zuletzt möchten wir auch allen danken, die in den vergangenen Jahren immer wieder Verständnis und Geduld eingebracht haben, wenn sich Anfragen und Anliegen durch unser „ieF“-Engagement zeitlich etwas verzögerten.

Wir hoffen, dass Sie – wie wir – zu dem Ergebnis kommen, dass sich die Arbeit zum Thema „ieF“ gelohnt hat.

  
 Liliane Wildner

# 1. Ausgangslage

Kinderschutz gehört zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990 wird er programmatisch als zentraler Auftrag des Gesetzes ausdrücklich genannt (§1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Ausgangspunkt für neue praktische Innovationen waren tragische Kinderschutzereignisse in den 1990er Jahren, bei denen Kinder durch Vernachlässigung oder direkte Gewalterfahrungen im familiären Rahmen zu Tode kamen und eine darüber entsetzte Öffentlichkeit. Auf diesem Hintergrund wollte der Gesetzgeber den Kinderschutz anhand entsprechender Konkretisierungen verbessern. Die Novellierung hatte insbesondere zum Ziel, Risikoeinschätzungen in Bezug auf Kinder zu systematisieren und dadurch zu optimieren. Dies bedeutete Unterstützung für Familien wirkungsvoll zu organisieren, die Fachkräfte zu qualifizieren sowie auch die interinstitutionelle Vernetzung zum Wohl der Kinder voranzutreiben. Der lange diskutierte Gesetzentwurf trat dann mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Frage, wie § 8a SGB VIII konkret umzusetzen sei, löste in der Fachwelt zunächst große Verunsicherung aus. Die Folge war der Ruf nach verstärkter Fortbildung.

## 1.1 Rechtliche Neuerungen

Der § 8a SGB VIII wurde aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung für alle Teile des SGB VIII vor die Beschreibung der einzelnen Leistungen und anderen Aufgaben platziert. Er beschreibt die Aufgaben und Abläufe im Jugendamt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII), verlangt die Unterstützung von Diensten und Einrichtungen, die – außerhalb des Jugendamtes – Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs. 2

SGB VIII) und stellt die Notwendigkeit von Zusammenarbeit mit dem Familiengericht (§ 8a Abs. 3 SGB VIII) beziehungsweise mit anderen öffentlichen Stellen (Gesundheitsamt, Polizei), (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) heraus.

Neu ist, dass das Jugendamt verpflichtet ist, mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen zu treffen, damit diese den Kinderschutz in ihrer Zuständigkeit in entsprechender Weise wahrnehmen. Danach sollten die Träger eine Risikoabschätzung vornehmen und dazu eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Zwar macht § 72 SGB VIII Aussagen zur Notwendigkeit geeigneter Fachkräfte in der Jugendhilfe (fachliche Ausbildung etc.), aber beim Begriff der „insoweit erfahrene Fachkraft“ in § 8a Abs. 2 SGB VIII handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der entsprechend fachlich/inhaltlich interpretiert werden muss. Dies stellte eine erste Herausforderung für die Konzipierung einer Qualifizierung für die Funktion der „ieF“ dar (vgl. Kap. 2.2. bzw. 2.4.2).

## 1.2 Landespolitische Aktivitäten

Zur Umsetzung des seit 01.01.2005 gültigen KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe) wurden in Arbeitsgruppen unter Federführung beziehungsweise Mitwirkung des KVJS-Landesjugendamtes Arbeitshilfen zur landesweiten Umsetzung erarbeitet<sup>1</sup>. Teilnehmer/-innen waren neben dem KVJS das Sozialministerium Baden-Württemberg, die Kommunalen Landesver-

<sup>1</sup> Vgl. Arbeitshilfe/Checkliste zu Verfahrenstandards zum „Kinderschutz im Jugendamt“ (KVJS-Rundschreiben 18/2006)



bände und Vertreter/-innen der örtlichen Jugendämter.

Ebenso wurden weitere Papiere entwickelt, so zum Beispiel zur Ausgestaltung der Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit Trägern und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Zusätzlich wurde der Formulierungsvorschlag einer Vereinbarung und ein Eckpunktepapier mit Erläuterungen der Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe erarbeitet.

Durch diese inhaltliche Arbeit zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wurde ein Unterstützungsbedarf in Bezug auf flächendeckende und umfassende Information und Qualifizierung durch Fortbildung deutlich. Diese Erwartung richtete sich dabei an das KVJS-Landesjugendamt als überörtlichen Jugendhilfeträger. Seit Inkrafttreten des KICK war das Thema Kinderschutz als Teilthema bereits in vielen KVJS-Veranstaltungen aufgegrif-

fen worden. Es zeigte sich jedoch bald, dass der erforderliche spezifische Qualifizierungsbedarf sowohl quantitativ wie qualitativ nicht im Rahmen des regulären Fortbildungsprogrammes zu decken war, sondern mit zusätzlichen Mitteln angegangen werden musste.

Das KVJS-Landesjugendamt entwickelte deshalb zu Beginn des Jahres 2007 das Fortbildungskonzept „Impulse für den Kinderschutz in Baden-Württemberg“, das auch die Qualifizierung zur Tätigkeit als „ieF“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII beinhaltete.

Ab Juni 2008 hat das Land Baden-Württemberg dieses Konzept für die Dauer von zwei Jahren mit insgesamt rund 600.000 Euro finanziell getragen. Aufgrund des hohen Nachfragedrucks hatte das KVJS-Landesjugendamt bereits im Juli 2007 mit der Realisierung des Konzeptes begonnen und erste zentrale Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Veranstaltung Grundbausteine zur rechtlichen Qualifizierung im Kinderschutz) durchgeführt.

## 2. Qualifizierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in Baden-Württemberg

### 2.1 Auftrag und erste Planungen zur Qualifizierung „insoweit erfahrener Fachkräfte“

Das KVJS-Landesjugendamt sollte sich im Rahmen des Landesprogramms „Impulse für den Kinderschutz in Baden-Württemberg“ auch der Qualifizierung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ annehmen. Von Beginn an wurde das Qualifizierungskonzept sehr stark nachgefragt, sowohl von Seiten der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger, als auch von einer großen Anzahl von Fachkräften aus den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe. Bereits vor der Ausschreibung lagen zahlreiche Anmeldungen beziehungsweise Interessensbekundungen vor; dahinter verbargen sich jedoch zum Teil recht unspezifische allgemeine Fortbildungsinteressen zum § 8a SGB VIII.

Da es zum damaligen Zeitpunkt bundesweit noch wenige Angebote gab, musste zunächst in Eigenregie und „mit Bordmitteln“ ein zeitnahes Rahmenkonzept für das Konstrukt „ieF“ sowie das Weiterbildungscurriculum erarbeitet werden. Das war neben der Referentensuche und Referentengewinnung, Veranstaltungsausschreibung sowie der Tagungsorganisation inklusive eines eigens dafür entwickelten Auswahlverfahrens und so weiter der eigentliche Kern der Arbeit.

Mit den Konkretisierungen zu Rolle, Aufgabe und Rahmen vor allem aber auch zu den Grenzen der Verantwortung und den ausdrücklichen Nicht-Zuständigkeiten wurde das Kurskonzept entwickelt.

### 2.2 Anforderungen an die „ieF“

Bei der im § 8a Abs. 2 SGB VIII genannten „ieF“ handelt es sich um einen in diesem Gesetz nicht weiter ausgeführten unbestimmten Rechtsbegriff, den es fachlich/inhaltlich in die praktische Arbeit der Jugendhilfe-Fachkräfte zu übersetzen galt. Nach dem Grundsatz, dass eine wirksame und professionelle Kinderschutzarbeit klarer Zuständigkeiten und Kompetenzen bedarf, lag der Schwerpunkt der Konzeptentwicklung und damit die erste fachliche Herausforderung in der Aufgabenbeschreibung und Rollenbestimmung.

Folgende Anforderungen an eine „ieF“ wurden als Voraussetzung für ihre Tätigkeit entwickelt, die später dann auch die Grundlage für die Teilnehmer/-innen-Auswahl bei den Qualifizierungskursen bildeten:

- Jugendhilfe-Fachkraft mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe,
- rechtliche Grundqualifikation im Umfang einer mindestens 2-tägigen Veranstaltung zum § 8a SGB VIII und den damit verknüpften weiteren Gesetzen (wie z. B. BGB, GG und Datenschutzbestimmungen im SGB I, SGB VIII und SGB X),
- (geplante bzw. bereits erfolgte) Beauftragung als „ieF“ möglichst im Rahmen einer regionalen Vereinbarung zwischen Träger und örtlichem Jugendamt.



Die „ieF“ beschreibt somit nach dem KVJS-Konzept weder eine eigene Berufs- beziehungsweise Methodenausbildung, noch die persönliche Eigenschaft einer Person; **sie unterstützt vielmehr beratend eine Jugendhilfe-Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage einer spezifischen Qualifizierung für diese Tätigkeit im Rahmen einer hierfür getroffenen örtlichen Vereinbarung.** Wünschenswert ist, dass regional entsprechend des einzelfallbezogenen Beratungsbedarfs qualifizierte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern konsultiert werden können.

### 2.3 Rahmen der KVJS-Qualifizierungsinitiative im Überblick – Kurse und Konzeptberatungen

Jeder der fünf Kurse wurde im Wechsel von Olaf Hillegaart beziehungsweise Liliane Wildner geleitet. Aufgabe der Kursleitung war neben der Verantwortung für das Kurskonzept auch die Organisation, Durchführung und Leitung der Kurse sowie fachliche Inputs.

Referent aller Kurse war Dr. Friedhelm Kron-Klees, der langjährige Erfahrungen aus der Arbeit einer Kinderschutzstelle im Jugendamt Saarbrücken und Erfahrungen aus Supervision und Fortbildung von Jugendhilfe-Fachkräften sowie neben einer Reihe von methodischen Übungen einen eigenen Risiko- und Ressourcen-Einschätzungsbogen in die Kurse mit einbrachte.

#### 2.3.1 Zentrale Qualifizierungskurse: Anzahl und Dauer

In der Zeit von Mai 2008 bis Dezember 2009 fanden insgesamt fünf Kurse à 2 mal 2 Tage mit durchschnittlich jeweils 25 Teilnehmer/-innen statt. Zielgruppe waren Fachkräfte der Jugendhilfe, die –

wie unter 2.2 beschrieben – bereits einen Kurs zu rechtlichen Grundlagen zum § 8a SGB VIII besucht hatten und vom Träger beziehungsweise dem örtlich zuständigen Jugendamt zum Einsatz als „ieF“ vorgesehen beziehungsweise bereits eingesetzt waren. Die Kurse fanden in den KVJS-Fortbildungsstätten Bildungszentrum Schloss Flehingen und Tagungszentrum Gúltstein statt.

#### 2.3.2 Kursablauf: Inhalte und Methoden

Im Kurs wechselten sich Inputs und Rollenspiele beziehungsweise Übungen mit Kleingruppenarbeit und Plenumsdiskussionen ab.

Im ersten Kursteil ging es um die Vorstellung der Teilnehmer/-innen in Bezug auf ihre bisherigen Kinderschutzkompetenzen und Lerninteressen. Weitere Inhalte des KVJS-Kurskonzeptes waren fachliche Inputs zu Krisen in Familien und mögliche Zugänge zum Familiensystem. Neben den Fachinputs durch Kursleitung und Referent ermöglichten Rollenspiele und Übungen eigene Erfahrungen zu den vorgestellten Inhalten. Exemplarisch für viele bislang im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen eingesetzte Fragebögen wurde der Risiko- und Ressourceneinschätzungsbogen (Kron-Klees) vorgestellt. Die Einsatzmöglichkeiten von Fragebögen wurden prinzipiell diskutiert und auch problematisiert, da ein Einschätzungsbogen den fachlichen Filter aus bisherigem Erfahrungswissen immer nur ergänzen, jedoch nicht ersetzen kann.

Der Schwerpunkt des 2. Kursteils war die Auftragsklärung und die Erarbeitung eines notwendigen und geeigneten regionalen Rahmens für die Tätigkeit einer „ieF“. Anhand einer konkreten regionalen Vereinbarung zum Einsatz von „insoweit er-

fahrenen Fachkräften“ eines Landkreises wurde die Kompatibilität zu dem im Kurs vertretenen Konzept herausgearbeitet und so die eigene Einschätzung zu Rolle und Aufgabe der „ieF“ geschärft. Danach wurde der Beratungsprozess in seine Teilschritte mit den jeweiligen Erfordernissen zerlegt und gruppenweise von den Kurs-Teilnehmer/-innen dazu (ab dem 2. Kurs) selbst ein Leitfaden für die „ieF“-Beratung entwickelt. Eine ausführliche Auswertung zu den Lernerfahrungen aus beiden Kursabschnitten sowie die erneute und vertiefte Klärung von Einzelfragen rundeten den Kurs ab.

### 2.3.3 Zusatzveranstaltung für ehemalige Kursteilnehmer/-innen

In der Kursauswertung aller fünf Kurse haben die Teilnehmer/-innen übereinstimmend rückgemeldet, dass sie nach einer gewissen Zeit erneut zum Erfahrungsaustausch im Rahmen ihres ehemaligen Kurses zusammenkommen möchten. Diesem Wunsch wurde – allerdings im Rahmen einer einmaligen überregionalen Veranstaltung – für ehemalige KVJS-Kurs-Teilnehmer/-innen entsprochen. Diese Veranstaltung fand 2-tägig im April 2010 statt und hatte neben einem ausführlichen Austausch zu bisherigen Erfahrungen und Inanspruchnahme, der rückwirkenden Bewertung des Kurskonzeptes sowie aktuelle Problemanzeigen aus der Praxis auch einen inhaltlichen Teil zum Thema Fehleranalyse und Fehlervermeidung im Kinderschutz (Referent: Dr. Karl-Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut München).

### 2.3.4 Weitere Bestandteile der KVJS-Qualifizierungsinitiative zur „ieF“

Flankierend zu den überregionalen Kursen wurde das Angebot entwickelt, Kommunen zu ihrem Konzept für die „insoweit

erfahrenen Fachkräfte“ auf dem Hintergrund des KVJS-Kurskonzeptes und den in den Kursen gesammelten Erfahrungen und Teilnehmer/-innen-Rückmeldungen zu beraten. Dieses Angebot wurde von einer Reihe von Kommunen in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder auch das eigene Kurskonzept einer kritischen Prüfung unterzogen.

In Einzelfällen war die Vorstellung des KVJS-Kurskonzeptes auch Teil regionaler Informations- beziehungsweise Fortbildungsveranstaltungen von Jugendhilfe-Fachkräften.

Auch durch die Rückmeldungen aus dem Kreis der ehemaligen Kurs-Teilnehmer/-innen im Rahmen der Zusatzveranstaltung entstand die Idee, eine schriftliche Befragung aller ehemaligen Kurs-Teilnehmer/-innen zu entwickeln und durchzuführen (s. Ergebnisse unter Punkt 3.).

## 2.4 Eckpunkte des KVJS-Kurskonzeptes

Die Vielzahl der Anmeldungen und die sehr unterschiedlichen – teilweise diffusen und überhöhten – Erwartungen, die im Kontext mit den Verunsicherungen der Fachwelt im Rahmen der Kinderschutzdebatte gesehen werden müssen, erforderten zunächst ein theoretisches Rahmenkonzept für die Tätigkeit der „ieF“. Die vom Gesetzgeber nur benannte aber nicht ausgeführte Aufgabe und Rolle der „ieF“ im Kinderschutz war neben der organisatorischen Einbindung auch in Bezug auf die Grenzen ihrer Verantwortung klar zu beschreiben. Dabei war der Grundsatz „Unklarheit behindert“ beziehungsweise „Verantwortungsklarheit erhöht den Kinderschutz“ handlungsleitend. Die damit verbundenen Setzungen nach ausgiebigen Diskussionen bildeten die maßgebli-



chen Eckpunkte für die KVJS-Fortbildungen.

#### 2.4.1 Anbindung der „ieF“

Unter der Vielzahl an Möglichkeiten der Anbindung (s. Anhang) favorisiert das KVJS-Konzept die „ieF“ als trägerübergreifende Fachberatung. Nur dadurch scheint gesichert, dass organisationsinterne blinde Flecken im Kinderschutz vermieden und Verantwortlichkeiten im Verfahren der Gefährdungsabschätzung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII klar voneinander abgegrenzt (Fallverantwortung/Verantwortung für die Beratung zur Gefährdungsabschätzung) werden; weniger ideal aber möglich wurde dagegen die „ieF“ als trägerinterne Fachberatung beziehungsweise die Möglichkeit der Wahrnehmung von „ieF“-Aufgaben durch Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes angesehen – dies allerdings nur sofern gewährleistet ist, dass diese Mitarbeiter/-innen nicht gleichzeitig Fallverantwortung haben. Als fachliches Qualitätsmerkmal wurde die größtmögliche Rollenklarheit, die externe Perspektive und ein möglichst objektives Verfahren favorisiert.

Allen anderen Anbindungsmodellen erteilt das Konzept eine klare Absage, da bei den weiteren Varianten erhebliche Einschränkungen der Kompatibilität mit den konzeptionellen Eckpunkten beziehungsweise mit dem Rollenverständnis der „ieF“ einhergehen (z. B. Vorgesetzte als „ieF“, „ieF“ im Rahmen einer internen Kinderschutzstelle, als ASD-Mitarbeiter/-in und andere fallverantwortliche Fachkräfte im Jugendamt sowie „ieF“ als selbst ernannte Leistungsanbieterin, die nicht in eine mit dem örtlichen Jugendamt getroffene Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII eingebunden ist). **Die „ieF“ soll somit ausschließlich – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – durch eine Verständ-**

**igung und Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe eingesetzt werden.**

#### 2.4.2 Aufgaben der „ieF“

Die „ieF“ ist eindeutig dem § 8a Abs. 2 SGB VIII zugeordnet; danach soll Trägern und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (aber selbst nicht Jugendamt sind), die Möglichkeit gegeben werden, ein Gefährdungsabschätzungsverfahren in entsprechender Weise (wie es der § 8a Absatz 1 SGB VIII dem Jugendamt zuweist) eigenständig durchzuführen. „In entsprechender Weise“ bedeutet jedoch nicht, dass der Träger Aufgaben des Jugendamtes übernehmen soll<sup>2</sup>. Vielmehr handelt es sich beim Gefährdungsabschätzungsverfahren gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII um ein vorgelagertes Verfahren, im Rahmen dessen die verantwortlichen Fach- und Leitungskräfte eines Trägers letztendlich bewerten und entscheiden müssen, inwieweit – sofern eine Gefährdung bejaht werden muss – die Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme gefährdungsabwendender Hilfen gewonnen und motiviert werden können. Ist dies nicht möglich, so ergibt sich die Pflicht, das Jugendamt zu informieren. In der Konsequenz bedeutet dies auch, dass in Fällen, in denen bereits das Jugendamt mit dem Fall befasst ist (z. B. bei laufenden Hilfen zur Erziehung), § 8a Abs. 2 SGB VIII keine Anwendung findet, da in diesen Fällen der § 8a Abs. 1 SGB VIII (Gefährdungsabschätzungsverfahren unter Federführung des Jugendamtes) greift.

<sup>2</sup> Vgl. Mörsberger, Thomas; „Kindeswohl“ wird zum Schlagwort. Es dominiert Aktionismus. Zur Entwicklung des Kinderschutzes in Gesetzgebung und Praxis – ein Zwischenruf, aus: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 1/2009

Von ebenso zentraler Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz ist es, dass die „ieF“ ausschließlich Verantwortung für die Qualität der Beratung und den „ieF“-Beratungsprozess übernimmt, nicht jedoch für die letztendliche Gefährdungsabschätzung und Fallentscheidungen; diese zu treffen verbleibt in der Verantwortung der anfragenden Fachkräfte des Trägers beziehungsweise dessen Vorgesetzten.

Die „ieF“ hat dagegen die Aufgabe, gemeinsam mit der anfragenden Fachkraft dafür zu sorgen, dass Anhaltspunkte, die für eine Gefährdung des Kindeswohls sprechen, umfassend zusammengetragen, Risiko- und Schutzfaktoren entsprechend gewichtet und eine entsprechende Prognose gestellt, aus der dann ein Handlungskonzept für den Einzelfall entwickelt wird. Hierbei sollte die „ieF“ auch in der Lage sein, Informationen zur örtlichen Hilfelandschaft (welche Hilfe ist wo verfügbar) in den Beratungsprozess einfließen zu lassen.

#### 2.4.3 Dokumentation der „ieF“-Beratung

**Die Grundüberzeugung des KVJS-Kurskonzeptes einer ausschließlich beratenden Funktion der „ieF“ belässt die Fallverantwortung bei den anfragenden Fachkräften.** Diese Auffassung hat auch Auswirkungen auf die Frage nach der Art der Dokumentation (Fall- oder Prozessdokumentation). Da nach den Datenschutzbestimmungen (lt. § 64 Abs. 2a SGB VIII) die Beratung anonymisiert beziehungsweise pseudonymisiert ablaufen soll, scheidet eine Falldokumentation durch die „ieF“ aus. Empfohlen wird dagegen, die Falldokumentation bei den anfragenden Fachkräften zu belassen und eine eigene anonymisierte und auf die Tätigkeit als „ieF“ fokussierte Dokumentati-

on im Sinne eines Berichtswesens beziehungsweise zur Prozessdokumentation durchzuführen.

Da die Dokumentation regional sehr unterschiedlich gehandhabt aber das Thema in den Kursen als bedeutend angesehen wurde, wurden Stichpunkte für eine kurskompatible Dokumentation<sup>3</sup> entwickelt.

#### 2.4.4 Grenzen der Aufgaben und Verantwortlichkeit der „ieF“

Nach dem Grundsatz „Klarheit im Kinderschutz vermeidet Verantwortungslücken“ weist das KVJS-Kurskonzept auch zur Herstellung von Handlungssicherheit auf die Grenzen der Verantwortung der „ieF“ hin; demnach gehört es nicht zur Aufgabe der „ieF“, Fallentscheidungen zu treffen, Fallverantwortung zu übernehmen, selbst direkt in die Fallbearbeitung (mit-)einzusteigen (Fallkontakt) sowie Falldokumentationen vorzunehmen.

Das Konzept beinhaltet darüber hinaus auch zwei klare „Warnungen“: Wenn Jugendamtsmitarbeiter/-innen als „ieF“ eingesetzt werden (dies entspricht nicht dem KVJS-Kurskonzept), sollte unbedingt gewährleistet sein, dass diese keine Fallverantwortung haben, da ansonsten eine Kollision zwischen der Fachberatungsaufgabe und dem eigenen Handlungsauftrag (Tätigwerden aufgrund der Mitteilungspflicht des Trägers) droht.

Ebenso wenig ist die Rolle der „ieF“ als Fachberatung mit der Rolle des/der Vorgesetzten, der/die immer auch in der Fallverantwortung ist, zu vereinbaren.

Während die klare Bewusstmachung der Grenzen der Verantwortlichkeit der „ieF“ in den Kursen einerseits immer als Entlas-

<sup>3</sup> Vgl. Kursfolien – Eckpunkte des KVJS – Kurskonzeptes (s. Anhang)



tung erlebt wurde und die Gründe dafür gut nachvollzogen werden konnten, gab es doch immer wieder Unklarheiten bezogen auf Fallkonstellationen, bei denen die zu beratende Fachkraft ein Gefährdungsrisiko möglicherweise zum Schaden eines Kindes falsch einschätzt.

Nach dem KVJS-Kurskonzept ist dies im Rahmen des „ieF“-Beratungsprozesses nur durch die Einbeziehung des/der Vorgesetzten der beratenen Fachkraft zu thematisieren und ansonsten nur außerhalb des „ieF“-Beratungsrahmens (vermutlich nur in extrem seltenen Fällen).

## 3. Kurserfahrungen und Kursergebnisse

Im Kapitel 2 wurde die Entwicklung des KVJS-Kurskonzeptes sowie die Bestandteile der KVJS-Qualifizierungsinitiative zur „ieF“ beschrieben. Im 3. Kapitel sollen nun die Teilnehmer/-innen der Kurse und ihre Rückmeldungen im Mittelpunkt stehen. Da die Teilnehmer/-innenauswahl als Teil des Kurskonzeptes eine besondere Rolle in der Kursvorbereitung spielte, wird sie ausführlicher erörtert. Daneben erfolgt eine Übersicht über Merkmale der Kursteilnehmer/-innen. Zuletzt werden sowohl die Ergebnisse der Kursrückmeldungen als auch das Ergebnis der Nachbefragung aller ehemaligen Kursteilnehmer/-innen zusammengefasst dargestellt.

### 3.1 Auswahl der Kursteilnehmer/-innen

Bereits vor Entwicklung und Ausschreibung des Kurskonzeptes überstieg die Zahl der Interessenten für die Qualifizierungskurse deutlich das veranschlagte Fortbildungskontingent von landesweit 120 Plätzen.

Um die knappen „ieF“- Fortbildungsressourcen möglichst zielgerichtet sowie regional ausgewogen einzusetzen und zu einem möglichst gerechten und transparenten Vergabeverfahren zu kommen, wurde das KVJS-Standardverfahren (Vergabe nach Eingangsdatum) ausgesetzt. Stattdessen erfolgte eine Sonderausschreibung, in der die Auswahlkriterien konsequent am KVJS-Kurskonzept (siehe Kap. 2.4) ausgerichtet und in einem speziellen Anmeldebogen erfasst wurden. Pro Kurs wurde ein Ausschreibungsverfahren mit Einzelfallprüfung der Teilnahmevoraussetzungen durchgeführt. Nur Fachkräfte mit der entsprechenden Rahmung (Fachkraft-Qualifikation, rechtli-

che Grundkenntnisse, Berufserfahrung, Beauftragung als „ieF“ möglichst in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt) sollten teilnehmen. Bei der Teilnehmer/-innenauswahl wurden zudem regionale Gesichtspunkte sowie die Mischung der verschiedenen Jugendhilfe-Arbeitsfelder berücksichtigt.

Nahezu alle ausgewählten Teilnehmer/-innen haben diese Auswahlkriterien erfüllt. Trotz erheblichen Aufwandes bei der Auswahl von insgesamt circa 600 Kursinteressent/-innen hat sich die Zeit und Mühe im Sinne einer größtmöglichen Transparenz und Effizienz sowie einer regional- und arbeitsfeldbezogenen Verteilung der Fortbildungsressourcen ausgezahlt.

Eine Auswertung der insgesamt 120 Fachkräfte, die an den fünf Kursen teilgenommen haben, zeigt, dass – kursbezogen in unterschiedlichen Zusammensetzungen (vgl. Schaubild 1, Seite 14) – ein breites Spektrum an Jugendhilfe-Arbeitsfeldern repräsentiert war.

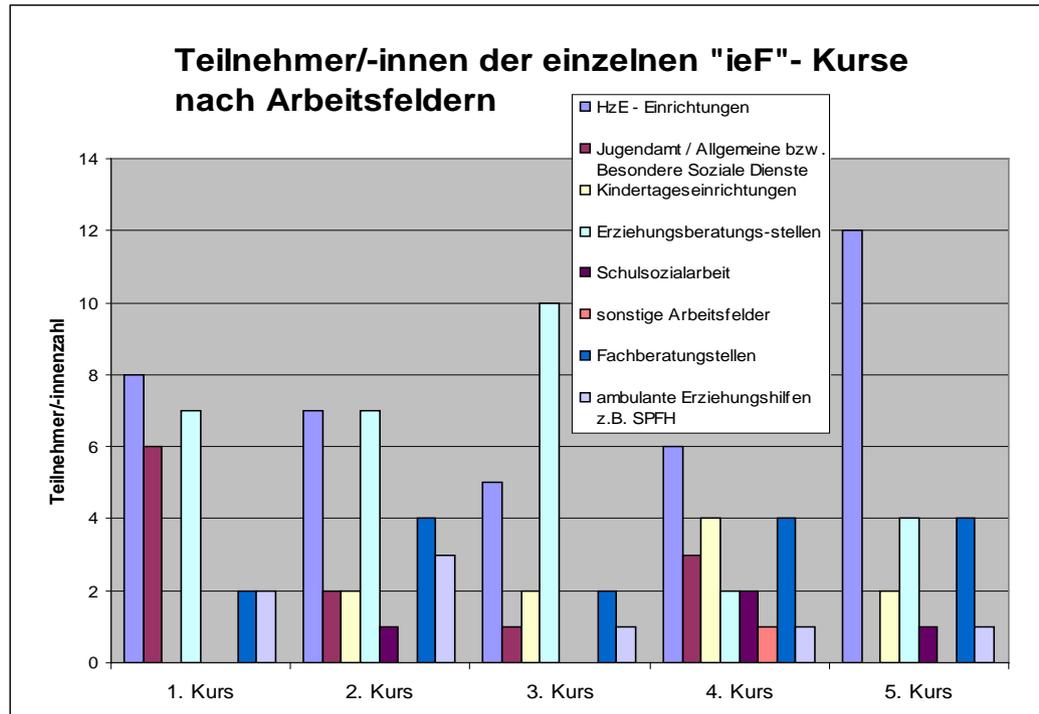
Der Gesamtblick auf alle Kurse zeigt eine hohe Repräsentanz von Einrichtungen, die stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung erbringen (33 %), gefolgt von Erziehungsberatungsstellen (25 %) und Fachberatungsstellen (13 %) (vgl. Schaubild 2, Seite 14).

Durch kritische Rückfragen von fortbildungsinteressierten Fachkräften und Vorgesetzten, insbesondere im Zusammenhang mit Absagen aufgrund fehlender Teilnahmevoraussetzungen, wurden die Möglichkeiten und Grenzen des KVJS-Kurskonzeptes thematisiert.

Es ist gelungen, mit dem „ieF“- Kursangebot Fachkräfte öffentlicher (41 %) und

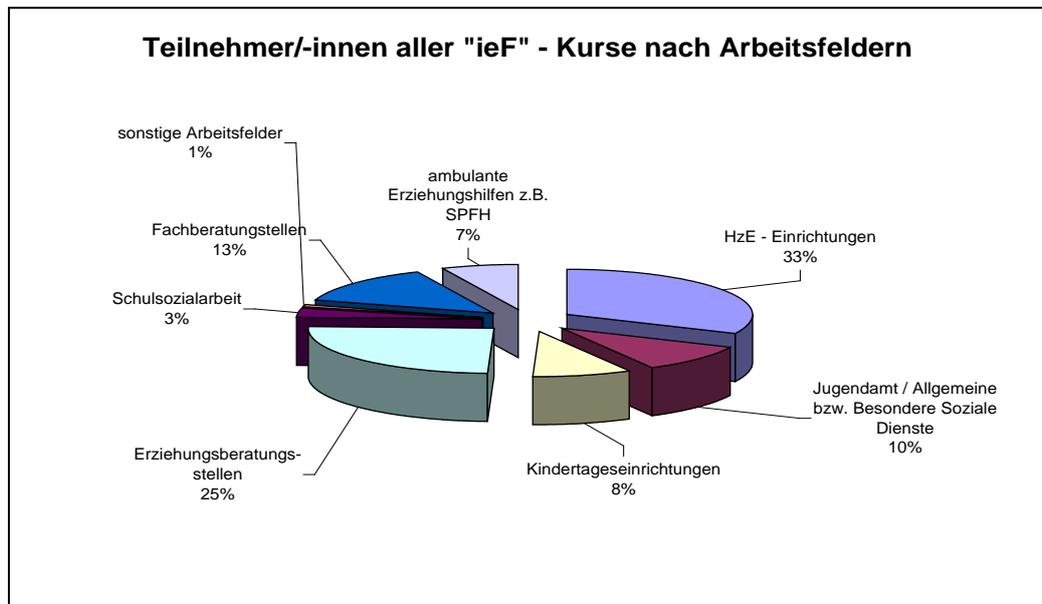


Schaubild 1



14

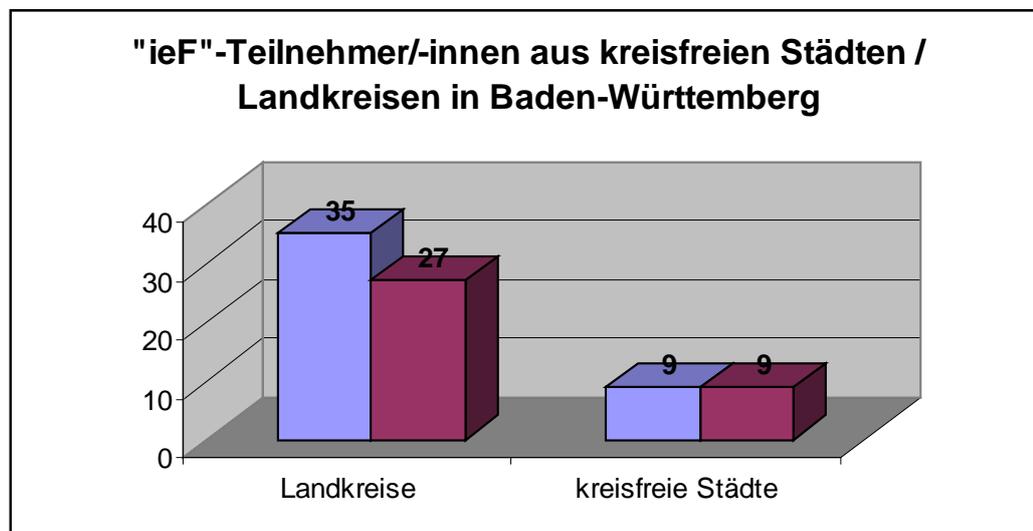
Schaubild 2



freier Träger (59 %) aus allen Regionen des Landes zu erreichen. Alle kreisfreien Städte sowie 77 Prozent der Landkreise waren

durch Teilnehmer/-innen in den Kursen vertreten (Schaubild 3).

Schaubild 3



### 3.2 Motivationen, Kinderschutzkompetenzen und Lernerwartungen

Jeder der fünf überregionalen KVJS-Qualifizierungskurse für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII begann im ersten Kursteil mit der Vorstellung der Teilnehmer/-innen zu ihrer Teilnahme-Motivation, den bereits erworbenen Kinderschutz-Kompetenzen und den jeweiligen Lernerwartungen.

In jedem Kurs reichte das Spektrum der **Teilnehmer/-innen-Motivation** von freiwilliger Teilnahme über Abordnungen vom Träger bis hin zu Dienstverpflichtungen in Zusammenhang mit der regional erfolgten beziehungsweise geplanten Beauftragung als „ieF“.

Da bei der Teilnehmer/-innen-Auswahl konzeptbedingt nur erfahrene Fachkräfte der Jugendhilfe berücksichtigt wurden, waren die durch die Teilnehmer/-innen in den Kurs eingebrachten **Kinderschutzkompetenzen** vielfältig. Diese bezogen sich einerseits auf langjährige Berufserfahrungen in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe wie auch spezielle Fachkompetenzen.

Die Kursteilnehmer/-innen konnten so – neben den durch Kursleitung und Referent eingebrachten Kursteilen – auch untereinander von den vielfältigen mit- und eingebrachten Kinderschutzkompetenzen profitieren, nicht zuletzt auch durch die in die Rollenspiele und Übungen eingebrachten Praxisbeispiele, die ein direktes und konkretes Lernen ermöglichten.

Die abgefragten **Lernerwartungen** an den Kurs waren zu Kursbeginn unterschiedlich konkret. Neben dem generellen Wunsch nach Klärung und Orientierung wurden der Aufbau beziehungsweise die Erweiterung von Handlungs- und Beratungskompetenzen, mehr Rollensicherheit, Wissenserweiterung und Verantwortungsklä rung ebenso wie Handwerkszeug, Sensibilisierung und immer wieder auch die Umsetzung der Theorie in die Praxis mit Reflektion des eigenen Handelns erwartet.

Ausdrücklich wurde häufig konkrete Fallarbeit gewünscht, daneben die Klärung der rechtlichen Situation sowie die Abgrenzung der Tätigkeit als „ieF“ zur eigenen beruflichen Tätigkeit.



Auch der Wunsch, mithilfe des Kurses die Definition von Kindeswohlgefährdung zu klären, konkrete Leitfäden zum Vorgehen zu erarbeiten sowie gleichzeitig auch die Distanz zu den Fällen herstellen zu können, zeugte von der Verunsicherung und dem Druck, dem sich die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ausgesetzt sahen.

### 3.3 Kursbezogene Rückmeldungen der Kursteilnehmer/-innen

Die Frage nach den „AHA“-Erlebnissen und noch offenen Punkten gehörte regelmäßig in die Auswertung jeden Kursteils.

Die Ergebnisse dieser Auswertungen zeigten zum Ende des ersten Kursteils, wie die Kursinhalte verstanden und angenommen worden waren beziehungsweise welche Punkte noch im zweiten Kursteil eventuell vertieft behandelt werden sollten.

Am Ende des zweiten Kursteils verdeutlichten die rückgemeldeten „AHA“-Erlebnisse die zum Kursende noch offenen Punkte, die möglicherweise auch in der örtlichen „ieF“-Praxis zur Klärung anstanden.

### 3.4 Nachbefragung aller Kursteilnehmer/-innen

Durch die Befragung der ehemaligen Kursteilnehmer/-innen der Zusatzveranstaltung entstand die Idee, alle bisherigen Teilnehmer/-innen der überregionalen Kurse zur Nachhaltigkeit der Kursinhalte beziehungsweise zu ihren bisherigen Erfahrungen zu befragen. Immer wieder waren sehr unterschiedliche Einschätzungen und Erfahrungen der Fachöffentlichkeit zum Rahmen der „ieF“, ihrer Inanspruchnahme und dabei entstandenen Fragestellungen zu hören. So war es naheliegend, den Kontakt zu den ehemaligen Kursteilnehmer/-innen für eine Befragung den landesweiten Erfahrungen zu nutzen.

Die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse (Rückmeldequote 53 %) basieren – sofern im Text nicht ausdrücklich anders angegeben – auf

- den Rückmeldungen der Teilnehmer/-innen im Rahmen des Zusatzkurses, an dem insgesamt 25 Kursteilnehmer/-innen teilgenommen haben und
- den Ergebnissen der schriftlichen Befragung der übrigen 95 Kursteilnehmer/-innen.

#### Die Ergebnisse der Befragung im Einzelnen:

Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand der einzelnen Fragen des Fragebogens dargestellt.

#### Kurze Überschrift zu Kurserleben/ Charakteristik des Kurses

Die folgenden Rückmeldungen beziehen sich bei dieser Fragestellung ausschließlich auf die Nachbefragung.

Das Kurserleben wurde von den Teilnehmer/-innen verdichtet in eine charakteristische Überschrift umgesetzt – anbei eine exemplarische Auswahl aus insgesamt 18 Antworten ausschließlich aus der schriftlichen Nachbefragung zu unterschiedlichen Aspekten der Veranstaltung:

- Neuland und Orientierung in unübersichtlichem Gelände
- Einführung und Einübung in die Arbeit als „ieF“
- Belasteten Familien wertschätzend begegnen und ein Ziel vor Augen haben
- Perspektivenwechsel – jede Person hat eine Rolle im System
- Hilfreich, lebendig und informativ – praxisnahes Arbeiten und passendes Handout
- Wichtig, aber keine Panik ...

### Wie hilfreich war der Kurs für Ihre Praxis als „ieF“?

Dies bewerteten die Teilnehmer/-innen auf einer Skala von 1 (sehr hilfreich) bis 5 (gar nicht hilfreich) mit einem Durchschnittswert von 2,1. Auf der Grundlage der unter 3.2. beschriebenen, unterschiedlichen Ausgangslagen, Motivationen und regionalen Besonderheiten ist diese Bewertung – aus der Perspektive der Verantwortlichen für Konzeptionsentwicklung und Veranstaltungsplanung – deutlich positiv einzuschätzen.

### Wie hoch war Ihre bisherige Inanspruchnahme als „ieF“ im Jahr 2010?

In Anbetracht der – zum Zeitpunkt der Kursteilnahme – sehr unterschiedlichen Einschätzungen der künftigen Inanspruchnahme als „ieF“ wurde die aktuelle Inanspruchnahme (bezogen auf das jeweils zurückliegende halbe Jahr) erhoben; das Ergebnis zeigt, dass die Befürchtung einiger Kursteilnehmer/-innen in Bezug auf eine große, bevorstehende Nachfrage-Welle zwar nicht eingetreten ist, jedoch gaben insgesamt 68 Prozent eine stetige Inanspruchnahme von bis zu

sechs „ieF“-Beratungen innerhalb eines halben Jahres an.

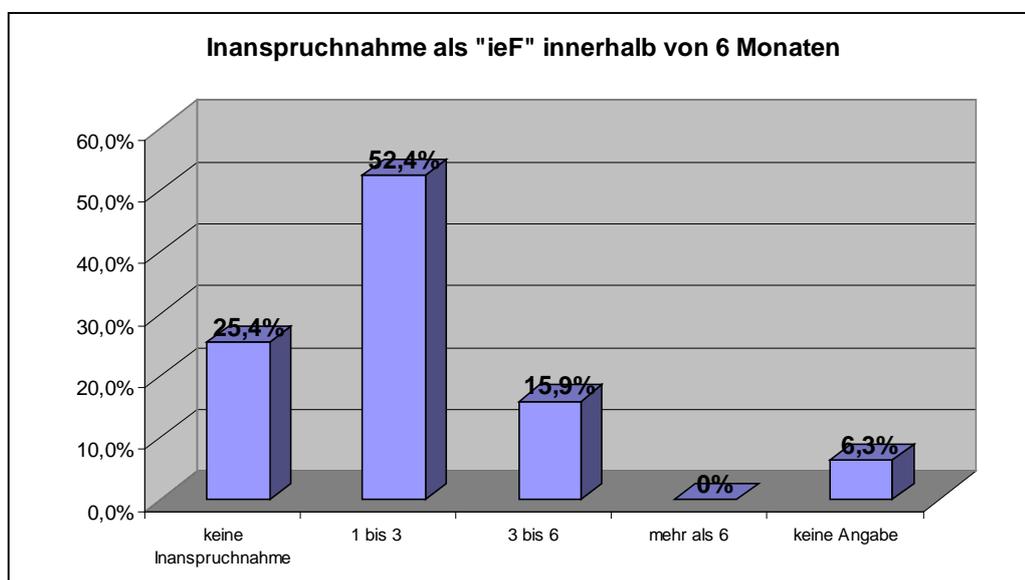
### Welche Tendenz ergibt sich zur Inanspruchnahme als „ieF“?

Die Tendenz der Inanspruchnahme wurde von 23,8 Prozent der Befragten als steigend, von 36,5 Prozent als gleichbleibend und von 15,9 Prozent als abnehmend angegeben; 23,8 Prozent der Befragten machten hierzu keine Angaben.

### Tätigwerden aufgrund einer Vereinbarung

Hinsichtlich des Rahmens ihrer „ieF“-Tätigkeit gaben 37 Prozent der Befragten an, auf der Grundlage einer speziellen „ieF“-Vereinbarung tätig zu sein, 44,4 Prozent aufgrund einer lediglich allgemeinen § 8a – Vereinbarung; 3,2 Prozent berichteten, dass in ihrem Stadt-/Landkreis eine spezielle „ieF“-Vereinbarung geplant sei, 12,7 Prozent aller befragten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ gaben an, ohne jeglichen Vereinbarungsrahmen tätig zu sein, keine Angaben machten 7,9 Prozent.

Schaubild 4





**Umfang der Kooperation mit Multiplikator/-innen**

Befragt nach der Kooperation mit den Multiplikatoren des Landesprogrammes „Impulse für den Kinderschutz in Baden Württemberg“, ergab sich folgendes Bild: über keine Kooperation berichteten 28,6 Prozent der Befragten, wenig Kooperation: 20,6 Prozent, punktuelle Kooperation: 14,3 Prozent und in enger Kooperation tätig zu sein, meldeten 14,3 Prozent rück; 9,5 Prozent aller Befragten gaben an, in Personalunion als Multiplikator/-in und „ieF“ tätig zu sein (keine Angaben zu dieser Frage machten 12,7 %). In den Kursen wurde ausdrücklich die regionale Vernetzung mit den Multiplikatoren empfohlen beziehungsweise teilweise auch konkrete Ansprechpartner/-innen weitergegeben. Zu problematisieren ist, dass zum Befragungszeitpunkt beinahe die Hälfte aller Befragten gar nicht beziehungsweise wenig mit den Multiplikatoren kooperiert; ebenso ist eine mögliche Rollenkollision bei 9,5 Prozent der Befragten, die in Personalunion als Multiplikator und „ieF“ tätig sind, zu befürchten.

**Umsetzung des KVJS-Kurskonzepts in die eigene „ieF“-Praxis**

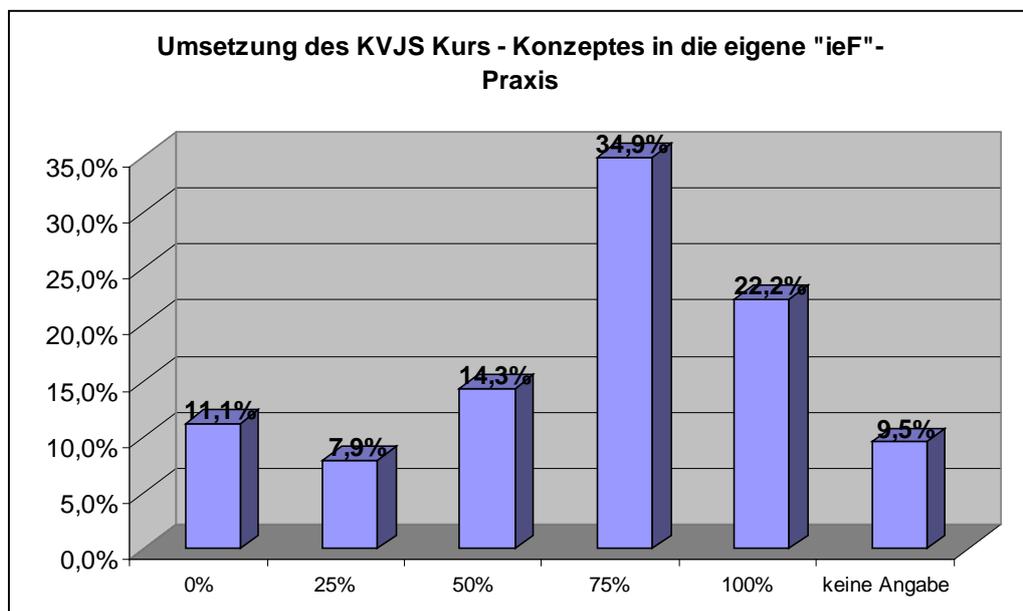
Circa 57 Prozent der Befragten setzen das KVJS-Kurskonzept zu mindestens 75 Prozent um, 14,3 Prozent zu 50 Prozent. In circa 19 Prozent ist das KVJS-Konzept nur zu 25 Prozent beziehungsweise gar nicht Handlungsgrundlage. Rückmeldungen zu einem geringen Umsetzungsgrad sind vermutlich auf regional eigene Konzepte, die teilweise nicht mit dem KVJS-Kurskonzept kompatibel sind beziehungsweise auf Nicht-Inanspruchnahme als „ieF“ zurückzuführen.

**Was war in Zusammenhang mit dem Kurs besonders bedeutsam/hilfreich?**

Zu dieser Frage gab es 61 Rückmeldungen (Mehrfachnennungen waren möglich), die sich zu folgenden Ergebnissen verdichten lassen:

Mit insgesamt zehn Nennungen wurde das Rollenverständnis und die Rollenklärung der „ieF“ als am bedeutsamsten benannt; geschätzt wurde daneben das vor-

**Schaubild 5**



gestellte Konzept beziehungsweise die klare Empfehlung zum Rahmen (6 mal). Mit je fünf Rückmeldungen folgten die Vertiefung der rechtlichen Grundlagen (obwohl dies nicht ausdrücklich Thema des „ieF“-Kurses im Gegensatz zum Kurs rechtliche Grundlagen im Kinderschutz war) und ebenso häufig der Austausch mit anderen „insoweit erfahrenen Fachkräften“ und deren regionaler Situation.

Mit je vier Rückmeldungen werden die methodischen Inhalte Auftragskarussell, Kinderschutzbogen (Kron-Klees), Rollenspiele und praktische Übungen anhand konkreter Beispielfälle aufgeführt. Auch der Erfassung der Risiko- und Schutzfaktoren über den gesamten Beratungsprozess wurde Bedeutung beigemessen (3 mal).

### **Was sehen Sie kritisch/was hat Ihnen gefehlt ?**

Zu dieser Frage gab es insgesamt 29 Rückmeldungen zu unterschiedlichen Teilaspekten der eigenen regionalen Situation bzw. auch zum individuellen Erleben im Rahmen der Fortbildung. Die Einzelrückmeldungen reichten zum Beispiel von der Kritik am Kurs-Konzept (ausdrücklich bezogen auf den ersten Teil des ersten Kurses), über das unterschiedliche Selbstverständnis der Träger zur „ieF“, dem Wunsch nach mehr Fallbeispielen, mehr Informationen zur Gewaltdynamik in Familien bis hin zu dem Wunsch nach häufigerer Inanspruchnahme als „ieF“.

Die einzigen Mehrfachnennungen bezogen sich bei dieser Frage auf die ausdrückliche Äußerung, dass nichts gefehlt hat, der Kurs ok beziehungsweise angenehm strukturiert war (3 mal).

Daneben wurden mit je zwei Nennungen auch Aspekte kritisch angemerkt, die all-

gemeine Rahmenbedingungen betrafen (Aufgabenansiedlung der „ieF“ im Jugendamt und regional keinen Kontakt regional tätiger „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ untereinander).

### **Sie haben am Nachkurs-Treffen nicht teilgenommen, warum?**

Insgesamt gab es zu dieser Frage 42 Rückmeldungen. Insgesamt 14 mal wurden terminliche Gründe angeführt, zehn mal war die abnehmende beziehungsweise fehlende Inanspruchnahme als „ieF“ Grund für die Nicht-Teilnahme am Zusatzkurs. Sechs mal wurde die Diskrepanz zwischen Zeitaufwand und Inanspruchnahme als „ieF“ angeführt, vier mal eine aktuelle andere Prioritätensetzung in der Arbeit. Mit drei Nennungen wurde die fehlende Bezuschussung der Veranstaltung durch den Träger als Grund für die Nicht-Teilnahme angeführt. Mit je zwei Nennungen wurde die Teilnahme an regionalen Veranstaltungen sowie der nicht motivierende Inhalt der Veranstaltung rückgemeldet.

### **Weitere Rückmeldungen/Was noch wichtig ist zu sagen ...**

29 ehemalige Kursteilnehmer/-innen nutzten zu dieser offenen Fragestellung die Möglichkeit der Rückmeldung.

In vier Rückmeldungen wurde allgemein der Dank für den Kurs, je zwei mal die Atmosphäre im Kurs, die engagierte Leitung sowie der Wunsch, bei der Vernetzung unterstützt zu werden, geäußert. Bei den individuellen einmaligen Rückmeldungen wurde zum Beispiel das Bedauern in Bezug auf den Verzicht einer Zertifikatserteilung, der Wunsch nach weiteren Fortbildungen zum Thema, die Einschätzung, dass die rechtlichen Inhalte zu ausführlich behandelt wurden und einmal mehr die



fehlende Inanspruchnahme als „ieF“ genannt.

### **Zusammenfassende Bewertung der Fragebogen-Rückmeldungen**

Die Teilnehmer/-innen meldeten häufig einen Zugewinn an Orientierung und Struktur für den Rahmen der Tätigkeit als „ieF“ rück. Ein weiterer Schwerpunkt der Rückmeldungen bestätigt den Profit durch die praktischen Übungen anhand von konkreten Beispielsituationen für die eigene Praxis als „ieF“ wie auch die Erweiterung von Perspektiven zum Umgang mit Ratsuchenden beziehungsweise bei der Gefährdungseinschätzung. **Ein klar strukturierter Rahmen, das Wissen um Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Tätigkeit sowie ausreichende Handlungssicherheit im methodischen Vorgehen bieten gute Grundlagen für die Beratungsarbeit im Rahmen des Kinderschutzes – nicht zuletzt auch im Sinne eines Vorbildes für die anfragenden Jugendhilfe-Fachkräfte.**

Die Teilnehmer/-innen haben den Kurs in der durchgeführten Form überwiegend als hilfreich eingeschätzt. Teilweise wurde die fehlende beziehungsweise geringe Inanspruchnahme als „ieF“ bedauert, wobei dadurch eine möglicherweise noch positivere Bewertung verhindert wurde. Abstriche in der Bewertung gab es vermutlich auch, da das KVJS-Konzept nicht zu allen regionalen Gegebenheiten (z. B. fehlender Vereinbarungsrahmen, unklare Verantwortlichkeiten, fehlende Verankerung in regionalen Kinderschutz-Netzwerken, andere Grenzen der „ieF“-Zuständigkeiten wie direkte Fallarbeit und Beratung bei Hilfen zur Erziehung) passend war.

Der von manchen Teilnehmer/-innen befürchtete Run auf die „ieF“-Beratung ist ausgeblieben, die Inanspruchnahme ist zwar (bei 68 % der Befragten) überwie-

gend steigend beziehungsweise gleichbleibend, aber mit maximal sechs Anfragen bezogen auf ein halbes Jahr überschaubar. Ob ein mit der Zeit höherer Bekanntheitsgrad der Möglichkeit einer „ieF“-Beratung und die Kenntnis der regionalen Ansprechpartner/-innen oder der Ausbau der regionalen Kinderschutznetzwerke zu einer höheren Inanspruchnahme führen wird, bleibt abzuwarten. Aus den Rückmeldungen im Kurs wird vielfach eine erste Situationsklärung, die nicht in den bewusst eng gefassten „ieF“-Rahmen des KVJS-Konzeptes mündete, rückberichtet.

Vermutlich kann davon ausgegangen werden, dass sich – möglicherweise als Folge der regionalen Rückbindung der Kursinhalte – zwischenzeitlich der Anteil der zum Befragungszeitpunkt ohne Vereinbarung tätigen „ieF“ weiter verringert hat. Eine entsprechende Rahmung bedeutet immer auch eine Verständigung und Vereinbarung der in einer Region Verantwortlichen und ist in Bezug auf Transparenz, Qualität und Handlungssicherheit im Sinne des Kinderschutzes uneingeschränkt zu begrüßen.

Die wechselseitige Unkenntnis voneinander und die auf diesem Hintergrund fehlende Kooperation von „ieF“ und regional für die Kinderschutz-Vernetzung zuständigen Multiplikatoren, die sich in dem Wert von 29 Prozent verdeutlicht, ist ein ebenso überraschendes wie inakzeptables Ergebnis. **Es deutet daraufhin, dass die örtlichen Netzwerke zum Teil noch auszubauen sind.** Wünschenswert ist, dass beide Seiten – „insoweit erfahrene Fachkräfte“ aber vor allem auch Multiplikatoren – sich wahrnehmen, voneinander wissen und gegenseitig unterstützen. Ob andererseits die ebenfalls rückgemeldete Personalunion von „ieF“ und Multiplikator/-in sich bewährt, bleibt abzuwarten.

**Aus der Tatsache, dass 57 Prozent der Befragten das KVJS-Konzept zu mindestens 75 Prozent anwenden, kann geschlossen werden, dass diese ehemaligen Kursteilnehmer/-innen das Gelernte in hohem Maße in ihrer Tätigkeit als „ieF“ umsetzen.**

Bei den offenen Fragen fällt auf, dass es mehr Rückmeldungen zu den positiven als zu den negativen Punkten gibt. Die Kurse sind demnach insgesamt gut angekommen. Abstriche in der Bewertung gab es insbesondere auch zum allerersten Kurs (bzw. dem ersten Kursteil). Die ausführliche Weiterentwicklung des Kurskonzeptes nach dem ersten Kurs hat den Ablauf optimiert, der dann spätestens ab dem dritten Kurs insgesamt nur noch geringe Änderungen notwendig gemacht hat.

Hauptsächlich terminliche Gründe sowie die fehlende Inanspruchnahme wurden angeführt als Erklärung, weshalb nicht am Zusatzkurs teilgenommen wurde. Eben-

so spielte die Diskrepanz zwischen Inanspruchnahmehäufigkeit und Aufwand für die 2-tägige Veranstaltung eine Rolle wie auch eine veränderte Prioritätensetzung in der Arbeit. **Daraus kann geschlossen werden, dass sich die Qualifizierung für manche ehemaligen Teilnehmer/-innen nicht ausgezahlt hat.** Die Inanspruchnahme hat sich für diese Teilnehmer/-innen quantitativ in geringerem Maße als zum Zeitpunkt des Kurses angenommen entwickelt.

Bei einer überwiegend positiven Rückmeldung zum Kurskonzept und seiner Umsetzung ist die Inanspruchnahme wohl insgesamt eher hinter den Erwartungen der ehemaligen Teilnehmer/-innen geblieben. Die befürchtete Überlastung ist ausgeblieben beziehungsweise möglicherweise bei einigen mit großem Engagement in die Qualifizierung gestarteten Fachkräften eine gewisse Ernüchterung bis hin zur Frustration in Bezug auf die fehlende Inanspruchnahme eingetreten.



## 4. Perspektiven für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Insgesamt ist festzustellen, dass der Qualifizierungsbedarf aus überregionaler Perspektive für Baden-Württemberg grundlegend gedeckt ist. Überörtlich wurden durch das KVJS-Landesjugendamt Impulse zum Rahmen und Inhalt der Aufgabe von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ gegeben, die nun von den Verantwortlichen in den Landkreisen und Kommunen Baden-Württembergs im regionalen Kontext weiter entwickelt werden können.

Obwohl immer wieder einzelne Anfragen nach neuen „ieF“-Kursen beziehungsweise zu Unterstützung bei Inhouse-Veranstaltungen zum Thema „insoweit erfahrene Fachkräfte“ an das KVJS-Landesjugendamt gerichtet werden, scheint nun eine gewisse Routine und damit etwas Beruhigung in die Kinderschutzarbeit eingeleitet zu sein. Zudem sind zwischenzeitlich auch eine Reihe von Fortbildungsanbietern in die Qualifizierung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ (z.T. unter anderen Bezeichnungen, z.B. Kinderschutzfachkraft) eingestiegen.

Mit dem Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz<sup>4</sup> werden nun neue Impulse für den Kinderschutz und insbesondere auch zum Thema „ieF“ gesetzt.

In seinem ersten Teil, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, sieht der Entwurf eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Fachberatung (einzulösen beim örtlichen Jugendhilfeträger) zur Einschätzung einer

Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarfsklärung auch neu für Professionelle, die in helfenden Berufen außerhalb der Jugendhilfe tätig sind, vor. Positiv und im Sinne des KVJS-Kurskonzeptes ist dabei der Grundgedanke, dass die „ieF“ möglichst systemübergreifend vernetzt, ausgestattet mit spezifischen Kenntnissen zur regionalen Hilfelandschaft mitberaten soll.

Der Referentenentwurf beinhaltete unter anderem eine vollständige Neufassung des § 8a SGB VIII, in dem der Begriff „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht mehr vorkam. An dessen Stelle trat der, auf den ersten Blick sprachlich weniger sperrig wirkende Begriff der „Kinderschutzfachkraft“. Auf den zweiten Blick entpuppte sich diese Kinderschutzfachkraft, wie der Gesetzgeber im § 8a Abs. 4 SGB VIII<sup>5</sup> des Referentenentwurfs im Übrigen selbst einräumte, als mindestens ebenso unbestimmt wie seinerzeit die insoweit erfahrene Fachkraft des KICK aus dem Jahr 2005.

Darüber hinaus implizierte dieser neue unbestimmte Rechtsbegriff der Kinderschutzfachkraft die irriige Annahme, dass es möglich sei, Kinderschutz-Kompetenzen bei einer Fachkraft so zu bündeln, dass diese in die Lage versetzt wird, sämtliche Formen von Kindeswohlgefährdungen sicher einzuschätzen und die richtigen Empfehlungen zur Gefährdungsabwendung zu geben.

Die Erfahrungen insbesondere zu Beginn der Kurse zeigte, dass diese Erwartungen

4 Vgl. BMFSJ: Referentenentwurf zum Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG), Berlin, 22.12.2010

5 Vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII Referentenentwurf BKISchG 22.12.2010

unerfüllbar und für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in hohem Maße verunsichernd und stressauslösend sind und daher einem wirksamen Kinderschutz zuwiderlaufen.

Dem kann die Erfahrung aus den KVJS-Kursen entgegengesetzt werden, in der die Vielfalt der jeweiligen Kinderschutz-Kompetenzen der Teilnehmer/-innen bewusst abgefragt wurde. Ebenso deutlich wurde im Rahmen der „ieF“-Fortbildungen behandelten Fallkonstellationen, dass es den „klassischen Kinderschutzfall“ nicht gibt, daher bedarf es immer der für den jeweiligen Fall erforderlichen Sach- und Fachkompetenz mit einer breiten Sicht auf die unterschiedlichen Belastungssituationen von Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien. In den Kursen gab es die ausdrückliche Empfehlung, sich regional in einer Gruppe von „ieF“s zur gegenseitigen Unterstützung für Fragestellungen aus verschiedenen Arbeitsbereichen der Jugendhilfe zusammenzuschließen.

Zwischenzeitlich wurde im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens – wie vielfach von Fachverbänden gefordert<sup>6</sup> – der in der Fachwelt verankerte Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in den Regierungsentwurf vom 16.03.2011 wieder aufgenommen. Es ist zu hoffen, dass dadurch erneute Verunsicherungen und Unklarheiten für die Jugendhilfe-Fachkräfte im Kinderschutz vermieden werden<sup>7</sup>.

Wiederum positiv zu bewerten ist, dass sich in Gesetzgebung und Fachpraxis immer mehr die Rolle der „ieF“ als beratende Institution, ohne Fallverantwortung, durchzusetzen scheint, was als Bestäti-

gung des in den „ieF“-Kursen vertretenen Rahmens zu werten ist.

Ungeachtet welchen Namen der „ieF“ künftig zugewiesen wird, die Fachberatung in Kinderschutzfragen hat sich etabliert. Trotz nach wie vor unterschiedlicher Konzepte im Land, ist eine Annäherung an das KVJS-Konzept erkennbar.

**Mit den Kursen ist es gelungen, Orientierungspunkte im Land für die Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zu setzen.** Inwieweit sich die in diesem Bericht gezeigten Aussagen bestätigen oder gegebenenfalls andere Trends entwickelt haben zeigen die Ergebnisse der aktuellen KVJS-Forschung<sup>8</sup>.

Durch das geplante Bundeskinderschutzgesetz erhält die „ieF“ einen Aufgabenzuwachs über die Systemgrenzen der Jugendhilfe hinaus. Die beschriebenen Erfahrungen können als Grundlage zur Weiterentwicklung der zukünftigen Rahmenbedingungen für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ dienen.

6 Vgl. DIJuF Hinweise zum Referentenentwurf BKiSchG vom 03.02.2011 bzw. Stellungnahme der BAG ASD/KSD vom 13.02.2011

7 Vgl. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen BKiSchG - Bundestagsbeschluss vom 27.10.2011

8 KVJS - Forschungsvorhaben „Umsetzung von § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg“, Prof. Dr. Christine Köckeritz Hochschule Esslingen



# Anhang

## Kursfolien: Eckpunkte des KVJS-Konzeptes

**Impulse für den Kinderschutz  
in Baden-Württemberg**



**KVJS**  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

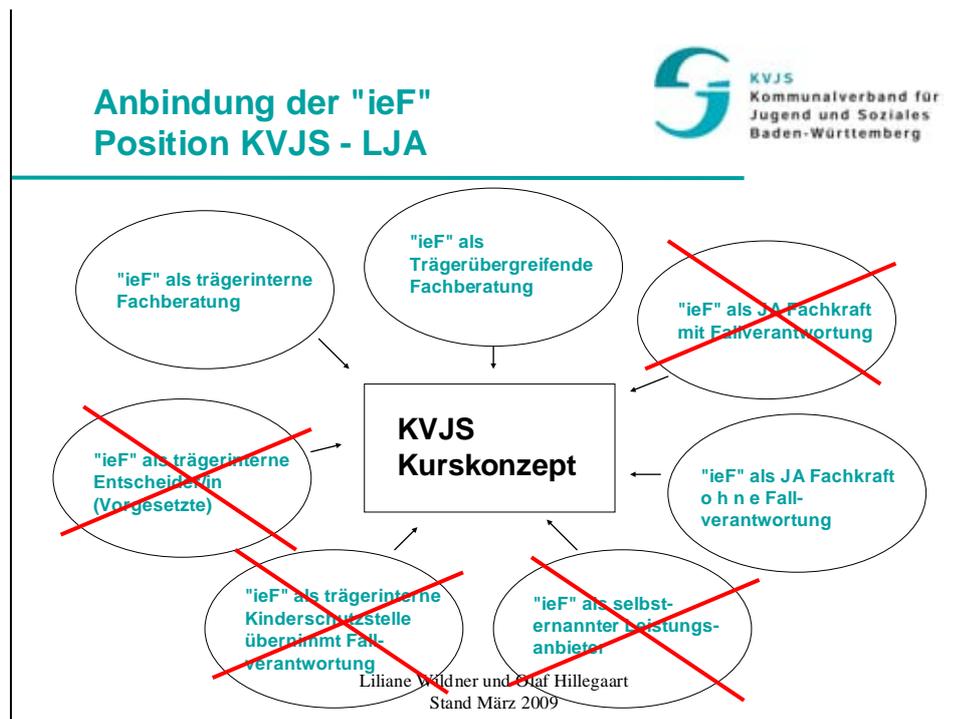
---

**Insoweit erfahrene Fachkraft  
Eckpunkte des KVJS - Kurskonzeptes „ieF“  
§ 8a Abs. 2 SGB VIII**

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009

24



## Aufgaben der "ieF" – Position LJA



- wird tätig auf Grundlage **§ 8a Abs. 2 SGB VIII**
- berät FK eines Trägers bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos (nach gew. Anhaltspunkten)
- wird eingesetzt durch Verständigung und Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen öffentlichem u. freiem Träger
- hat Verantwortung für Beratungsprozess, Qualität der Beratung

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009

25

## Aufgaben der "ieF" - Fortsetzung



- **Beratungsinhalte bzw. Unterstützung der FK bei**
  - Anhaltspunkte umfassend zus'tragen und bewerten
  - Gewichtung d. Risiko- und Schutzfaktoren
  - Prognose
  - Handlungskonzepte f. Einzelfall entwickeln
  - ggs. Informationen zur Helfelandschaft
- **Dokumentation der Beratung**
  - Berichtswesen
  - Absicherung
  - Weiterentwicklung

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009



## Keine Zuständigkeit "ieF":



- Fallentscheidungen zu treffen
- Fallverantwortung zu übernehmen
- kein direkter Fallkontakt
- keine Selbsterennung
- keine Falldokumentation (§ 64, Abs. 2 a)

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009

26

## Rahmenbedingungen "ieF"



- Zeitnahe Inanspruchnahmemöglichkeit
- verschiedene Organisationsformen
- "ieF"s möglichst aus vielen JH-Feldern
- Formen kollegialer Unterstützung
- Finanzierung regeln (→ Vereinbarung)

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009

## Voraussetzungen "ieF"-Kurse



- JH-Fachkräfte mit mind. 3j. Fach-/Hochschulabschluss, einschlägigen Rechtskenntnissen u. Berufserfahrung in einem JH-Arbeitsfeld, die als "ieF" (trägerübergreifend) eingesetzt sind/werden sollen
- Einsetzung über Verständigung / Vereinbarung (mit JA)
- Qualifizierung (z. B. Kurs zum Einstieg, Auffrischung, kollegiale begleitende Beratung)

Liliane Wildner und Olaf Hillegaard  
Stand März 2009

27

## Warnungen "ieF"



- JA-MitarbeiterInnen als "ieF": unbedingt k e i n e Fallverantwortung (Kollision Aufgabe Fachberatung / Mitteilungspflicht Träger)
- Dienst- u. Fachvorgesetzte als "ieF": Rollen beachten, Fallverantwortung immer gegeben

Liliane Wildner und Olaf Hillegaard  
Stand März 2009



## Kursinhalte (TN – Bescheinigung):



- **Kursinhalte:**
- Kurskonzept zur Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des KVJS - Landesjugendamt
- Rolle und Auftrag der „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Grenzen der Möglichkeiten
- Familiäre Krisen – Auswirkungen auf die Kinder
- Hilfreicher Zugang zu Familien in Krisen
- Instrumente der Risiko- u. Ressourceneinschätzung
- Risiko- und Schutzfaktoren – Förderung der Resilienz
- **Referent:**
- Dr. Friedhelm Kron-Klees, Saarbrücken
- **Kursleitung:**
- Liliane Wildner / Olaf Hillegaart, KVJS Baden-Württemberg – Landesjugendamt

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009

28

## Perspektiven:



- Regionale IeF-Schulung (Landesmittel: Impulse f.d. Kinderschutz)
- 5. IeF Kurs (September / Dezember 2009)
- IeF Arbeitstagung z. Erfahrungsaustausch (April 2010)
- ggf. IeF Veröffentlichung nach Abschluss der KVJS – IeF Qualifizierungskurse (2010)

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009

## Qualifizierung „ieF“- Dokumentation



KVJS  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### Dokumentation Fachberatung „ieF“

- Berichtswesen
- Keine Falldokumentation
- Vereinbarung / Absprachen

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009

29

## Qualifizierung „ieF“ - Dokumentation



KVJS  
Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Dokumentationsbogen:

- Anlass (Alter des Kindes)
- Ratsuchende FK (mit/ohne Leitung)
- Arbeitsfeld und Einrichtung
- Beratung (wann, wo, wie lange, Dauer)
- Vereinbarung / Ergebnis (neuer Termin)
- Besonderheiten der Beratung / Sonstiges
  
- Qm: Kollegiale Beratung / Fortbildung der „ieF“

Liliane Wildner und Olaf Hillegaart  
Stand März 2009



## Literaturverzeichnis

**Ausgewählte Literatur**, die Grundlage des Kurses zur Qualifizierung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ war:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend /Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen, Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse, Berlin, November 2008

Institut für soziale Arbeit e. V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS (Hrsg.), Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 3/2010

Fertsch-Röver, Jörg; Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern); Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 3/2010

Gerber, Christine; Kindeswohlgefährdung – von der Checkliste zur persönlichen Risikoabschätzung; Vortrag bei Fachkongress der Kinderschutz-Zentren „Hilfeprozess im Konflikt – Handlungskompetenz der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung“ am 16./17. Februar 2006 in Hamburg

KVJS Baden-Württemberg, Landesjugendamt; Rundschreiben 18/2006 v. 10.07.2006 zu Arbeitshilfe (Checkliste) zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt ( §8a Abs. 1 SGB VIII), Stuttgart 07/2006

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg und KVJS-Landesjugendamt AZ: 22-6901.2-8a vom 15.02.2007

Katzenstein, Henriette; Literatur und Materialien zu § 8a SGB VIII – Ein Überblick; aus: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 4/2008

Dr. Kron-Klees, Friedhelm; Helfen oder Kontrollieren – Beziehungsgestaltung in Fällen schwerer Kindeswohlgefährdung; Vortrag bei Fachkongress der Kinderschutz-Zentren „Hilfeprozess im Konflikt – Handlungskompetenz der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung“ am 16./17. Februar 2006 in Hamburg

Dr. Kron-Klees, Friedhelm, Familien wach begleiten – von der Probleminszenierung zur Lösungsfindung; Freiburg, 2008, 3. Auflage

Kunkel, Peter-Christian; 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII; aus: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 2/2008

Moch, Matthias/Junker-Moch, Manuela; Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII, aus Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 4/2009

Mörsberger, Thomas; „Kindeswohl“ wird zum Schlagwort. Es dominiert Aktionismus. Zur Entwicklung des Kinderschutzes in Gesetzgebung und Praxis – ein Zwischenruf aus: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 1/2009

Slüter, Ralf; Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ – Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII; aus: Jugendamt, Heft 11/2007



**März 2012**

**Herausgeber:**  
**Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg**  
**Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

31

Verantwortlich:  
Olaf Hillegaart  
Liliane Wildner

Gestaltung:  
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

Kontakt:  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:  
Ulrike Cserny  
Telefon 0711 6375-469  
Ulrike.Cserny@kvjs.de



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Postanschrift**

Postfach 10 60 22  
70049 Stuttgart

**Hausadresse**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0  
[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)